

1971	Ausgegeben zu Bonn am 8. Mai 1971	Nr. 39
------	-----------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
30. 4. 71	Siebente Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung 51-1-2	429
3. 5. 71	Postzeitungsgebührenordnung (PostZtgGebO) 901-1-10	430
4. 5. 71	Postgebührenordnung 901-1-7	434
5. 5. 71	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitäts- offizier-Anwärter 51-1-14	440

Siebente Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung

Vom 30. April 1971

Auf Grund der §§ 27, 71 und 72 Abs. 1 Nr. 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 313, 429), zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 21. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1778), verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Soldatenlaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 461), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung vom 23. September 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1359), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 9 Abs. 1 werden hinter dem Wort „Monaten“ ein Komma gesetzt und die Worte „die Beförderung zum Obergefreiten nach einer Dienstzeit von einem Jahr“ eingefügt.

2. § 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bis zum 31. Dezember 1974 können Offizieranwärter nach einer Dienstzeit von mindestens 21 Monaten zum Leutnant befördert werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 25. Dezember 1970 in Kraft.

Bonn, den 30. April 1971

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Verteidigung
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

**Postzeitungsgebührenordnung
(PostZtgGebO)**

Vom 3. Mai 1971

Inhaltsübersicht

	§		§
Entrichten der Gebühren	1	Gebühr für die Beanschriftung von Postvertriebsstücken	13
Gebührenregelung bei Ersatzsendungen; Gebührenerstattung	2	Einweisungsgebühr	14
Zeitungsgrundgebühr	3	Gebühr für das Berichtigen der Einweisungskarten ..	15
Gebühr für Zusätze in der Postzeitungsliste	4	Gebühren für die Überlassung der Einweisungskarten	16
Vermittlungsgebühr	5	Gebühr für die Prüfung von Bezieheranschriften	17
Gebühren für Fremdbeilagen	6	Gebühr für Zeitungsnachnahmen	18
Gebühren für die Benutzung besonderer Beförderungselegenheiten	7	Gebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Einziehung des Zeitungsbezugsgelds	19
Vertriebsgebühr	8	Gebühr für die Mitteilung in Form von Lochkarten ..	20
Gebühr für die Anschriftenänderung	9	Gebühren für die Mitteilung von Einziehanschriften .	21
Gebühren für Postzeitungsgut	10	Gebühr für die Prüfung von Einziehanschriften	22
Gebühren für Streifbandzeitungen	11	Sondervorschriften für das Land Berlin	23
Gebühr für die Verpackung von Postvertriebsstücken	12	Geltung im Land Berlin	24
		Inkrafttreten	25

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Entrichten der Gebühren

(1) Die vom Verleger zu entrichtenden Gebühren werden nach Mitteilung der Gebührenschuld durch Abbuchen vom Postscheckkonto erhoben, soweit sie nicht durch Freimachung oder Barzahlung zu entrichten sind. Über die Gebühren wird jeweils nach Erscheinen einer Zeitungsnummer abgerechnet. Für Zeitungen, die häufiger als einmal wöchentlich erscheinen, werden für die Abrechnung die in einer Woche erschienenen Zeitungsnummern zusammen-

gefaßt. Über Gebühren, die nicht im Zusammenhang mit dem Erscheinen einer Zeitungsnummer fällig werden, wird besonders abgerechnet.

(2) Die Deutsche Bundespost ist berechtigt, von dem Verleger Gebührenvorauszahlungen in Höhe der jeweils für eine Zeitungsnummer oder für einen Abrechnungsabschnitt ermittelten Gebührenschuld zu fordern.

§ 2

**Gebührenregelung bei Ersatzsendungen;
Gebührenerstattung**

(1) Für Ersatzsendungen bei Postvertriebsstücken und bei Postzeitungsgut werden keine Gebühren erhoben.

(2) Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.

(3) Für in Verlust geratene Zeitungspostsendungen oder einzelne Zeitungsnummernstücke werden keine Gebühren erstattet.

§ 3

Zeitungsgrundgebühr

(1) Die Zeitungsgrundgebühr beträgt für jedes Kalenderjahr 60 DM.

(2) Beginnt oder endet die Zulassung innerhalb des Kalenderjahres, so beträgt die Gebühr für jedes volle und für jedes angefangene Vierteljahr 15 DM.

§ 4

Gebühr für Zusätze in der Postzeitungsliste

(1) Die Gebühr für Zusätze zu den Angaben in der Postzeitungsliste beträgt für jede volle und angefangene Zeile 10 DM.

(2) Die Gebühr wird auch für Zusätze zu den Angaben in der „Liste des journaux allemands“ erhoben.

§ 5

Vermittlungsgebühr

(1) Die Vermittlungsgebühr beträgt für jedes Zeitungsstück 50 Pf.

(2) Der Zuschlag für die Einziehung von Versicherungs- und Mitgliedsbeiträgen beträgt 10 Pf.

§ 6

Gebühren für Fremdbeilagen

Die Gebühren für jede Fremdbeilage betragen für je volle und angefangene 25 g:

- 1. in Postvertriebsstücken 6 Pf,
- 2. in Postzeitungsgut 3 Pf.

§ 7

Gebühren für die Benutzung besonderer Beförderungsmöglichkeiten

(1) Die Gebühren für die Benutzung besonderer Beförderungsmöglichkeiten betragen für jeden Beutel und für jede lose Sendung:

- 1. für die Beförderung 1 DM,
- 2. für die Behandlung
 - an der Anfangsstelle 80 Pf,
 - an der Endstelle 80 Pf,
 - am Umladeort 80 Pf.

(2) Die Gebühren des Absatzes 1 Nr. 2 werden nur erhoben, wenn für die Behandlung der Beutel und losen Sendungen Dienstkräfte der Deutschen Bundespost besonders eingesetzt werden müssen.

§ 8

Vertriebsgebühr

(1) Die Vertriebsgebühr beträgt für jedes Postvertriebsstück im Gewicht bis 30 g:

- 1. bei häufiger als wöchentlich einmaligem Erscheinen 4,5 Pf,
 - für je 10 g mehr
 - über 30 g bis 250 g 0,3 Pf,
 - über 250 g bis 500 g 0,4 Pf,
 - über 500 g bis 1000 g 0,5 Pf,
- 2. bei wöchentlich einmaligem Erscheinen 5 Pf,
 - für je 10 g mehr
 - über 30 g bis 250 g 0,3 Pf,
 - über 250 g bis 500 g 0,4 Pf,
 - über 500 g bis 1000 g 0,5 Pf,
- 3. bei seltener als wöchentlich einmaligem Erscheinen 7,5 Pf,
 - für je 10 g mehr
 - über 30 g bis 250 g 0,4 Pf,
 - über 250 g bis 500 g 0,5 Pf,
 - über 500 g bis 1000 g 0,6 Pf.

(2) Bei der Feststellung des Gewichts werden 5 g und mehr auf 10 g aufgerundet, Teile unter 5 g bleiben unberücksichtigt.

(3) Als Mindestgebühr wird die Gebühr für 100, bei einmal wöchentlich und häufiger erscheinenden Zeitungen die Gebühr für 50 Postvertriebsstücke erhoben.

(4) Bei der Festsetzung des Gebührensatzes wird die im Antrag auf Zulassung zum Postzeitungsdienst angegebene Erscheinungsweise zugrunde gelegt. Der Gebührensatz des Absatzes 1 Nr. 1 bleibt bei Ausfall von Zeitungsnummern unverändert, wenn im Vierteljahr wenigstens 20 Zeitungsnummern geliefert werden. Der Gebührensatz des Absatzes 1 Nr. 2 bleibt bei Ausfall von Zeitungsnummern unverändert, wenn im Vierteljahr wenigstens 10 Zeitungsnummern geliefert werden.

(5) Der Zuschlag zur Vertriebsgebühr für die Luftpostbeförderung beträgt für je 10 g eines Postvertriebsstücks 0,8 Pf. Bei der Feststellung des Gewichts gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 9

Gebühr für die Anschriftenänderung

Die Gebühr für die Anschriftenänderung beträgt 90 Pf.

§ 10

Gebühren für Postzeitungsgut

(1) Die Gebühr für Postzeitungsgut beträgt 17 Pf je kg. Der Gebührensatz für Postzeitungsgut

mit weniger als drei Zeitungsnummernstücken beträgt 10 Pf je Sendung.

(2) Für Postzeitungsschnellgut wird ein Zuschlag von 4 Pf je kg erhoben.

(3) Für Luftpostzeitungsgut wird zu der Gebühr für Postzeitungsschnellgut ein Zuschlag von 80 Pf je kg erhoben.

§ 11

Gebühren für Streifbandzeitungen

(1) Die Gebühren für Streifbandzeitungen betragen

	bis	50 g	15 Pf,
über 50 g	bis	100 g	20 Pf,
über 100 g	bis	250 g	30 Pf,
über 250 g	bis	500 g	50 Pf,
über 500 g	bis	1000 g	70 Pf.

(2) Der Luftpostzuschlag beträgt für je 50 g 5 Pf.

§ 12

Gebühr für die Verpackung von Postvertriebsstücken

Die Gebühr für die Verpackung eines Postvertriebsstücks beträgt

bei einem Gewicht	in der Verpackungsklasse						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
	bis 2	über 2 bis 3,5	über 3,5 bis 5	über 5 bis 10	über 10 bis 50	über 50 bis 100	über 100
Postvertriebsstücke je Absatzpostamt im Durchschnitt							
	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf
bis 100 g	5,4	4,9	4,4	3,7	2,9	2,2	1,6
über 100 g							
bis 250 g	5,8	5,4	4,9	4,0	3,0	2,3	1,7
über 250 g							
bis 500 g	6,2	5,8	5,4	4,3	3,2	2,4	1,8
über 500 g							
bis 1000 g	6,8	6,5	6,0	4,6	3,4	2,8	2,2

§ 13

Gebühr für die Beanschriftung von Postvertriebsstücken

(1) Die Gebühr für die Beanschriftung eines Postvertriebsstücks beträgt bei Zeitungen mit

1. häufiger als wöchentlich einmaligem Erscheinen 1,8 Pf,
2. wöchentlich einmaligem Erscheinen 3,0 Pf,
3. seltener als wöchentlich einmaligem Erscheinen 3,6 Pf.

(2) Für die Festsetzung des Gebührensatzes gilt § 8 Abs. 4 entsprechend.

§ 14

Einweisungsgebühr

Die Einweisungsgebühr beträgt für jede Einweisung eines Zeitungsstücks 30 Pf.

§ 15

Gebühr für das Berichtigen der Einweisungskarten

Die Gebühr für das Berichtigen der Einweisungskarten bei Änderung des Inhalts der Zulassung beträgt je Zeitungsstück 15 Pf.

§ 16

Gebühren für die Überlassung der Einweisungskarten

Die Gebühren für die Überlassung der Einweisungskarten betragen

1. für jede überlassene Einweisungskarte 1 Pf,
2. für jedes Absatzpostamt, das Einweisungskarten überlassen hat, 15 Pf.

§ 17

Gebühr für die Prüfung von Bezieheranschriften

Die Gebühr für die Prüfung von Bezieheranschriften beträgt bei Sammelaufträgen für jede geprüfte Anschrift 10 Pf.

§ 18

Gebühr für Zeitungsnachnahmen

Die Gebühr für eine Zeitungsnachnahme beträgt 1,50 DM.

§ 19

Gebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Einziehung des Zeitungsbezugsgelds

Die Gebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Einziehung des Zeitungsbezugsgelds beträgt 1 DM.

§ 20

Gebühr für die Mitteilung in Form von Lochkarten

Die Gebühr beträgt für jede Lochkarte 4,5 Pf.

§ 21

Gebühren für die Mitteilung von Einziehanschriften

Die Gebühren für die Mitteilung von Einziehanschriften betragen

1. für jede mitgeteilte Einziehanschrift 15 Pf,
2. für jede Zeitungsrechnungsstelle, die Einziehanschriften mitgeteilt hat, 10 DM.

§ 22

Gebühr für die Prüfung von Einziehanschriften

Die Gebühr für die Prüfung von Einziehanschriften beträgt bei Sammelaufträgen für jede geprüfte Anschrift 10 Pf.

§ 23

Sondervorschriften für das Land Berlin

Im Verkehr zwischen dem Land Berlin und dem übrigen Geltungsbereich dieser Verordnung betragen

1. der Zuschlag zur Vertriebsgebühr für die Luftpostbeförderung für je 10 g eines Postvertriebsstücks 0,6 Pf,
2. der Zuschlag für die Beförderung von Luftpostzeitungsgut 60 Pf je kg.

§ 24

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 25

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Postzeitungsgebührenordnung vom 10. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1077) außer Kraft.

Bonn, den 3. Mai 1971

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Georg Leber

Postgebührenordnung**Vom 4. Mai 1971**

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Die Gebühren für den Brief-, Paket-, Postanweisungs- und Auftragsdienst werden auf die in der Anlage zu dieser Verordnung angegebenen Beträge festgesetzt.

§ 2

Im Verkehr zwischen dem Land Berlin und dem übrigen Geltungsbereich dieser Verordnung ist für die Berechnung der Paket- und Postgutgebühren jeweils die gebührenmäßig nächstniedrigere Entfernungsstufe maßgebend.

§ 3

In § 26 Abs. 1 der Postordnung vom 16. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 341), geändert durch die Ver-

ordnung zur Änderung der Postordnung vom 19. Mai 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 327), wird die Zahl „7“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Postgebührenordnung vom 15. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 469), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Postgebührenordnung vom 21. März 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 165), außer Kraft.

Bonn, den 4. Mai 1971

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Georg Leber

Anlage
zu § 1 der Postgebührenordnung vom 4. Mai 1971

Gebührenübersicht

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		DM	Pf
1	2	3	
I. Briefsendungen			
1	Standardbrief	—	30
2	Brief bis 50 g	—	50
	über 50 bis 100 g	—	60
	über 100 bis 250 g	—	70
	über 250 bis 500 g	—	90
	über 500 bis 1 000 g	1	30
3	Brief im Ortsverkehr in Berlin		
	bis 20 g	—	10
	über 20 bis 250 g	—	20
	über 250 bis 500 g	—	30
	über 500 bis 1 000 g	—	40
4	Postkarte	—	25
5	Postkarte im Ortsverkehr in Berlin	—	8
6	Standarddrucksache	—	20
7	Drucksache		
	bis 50 g	—	30
	über 50 bis 100 g	—	40
	über 100 bis 250 g	—	50
	über 250 bis 500 g	—	70
8	Standardbriefdrucksache	—	25
9	Briefdrucksache		
	bis 50 g	—	40
	über 50 bis 100 g	—	50
	über 100 bis 250 g	—	60
	über 250 bis 500 g	—	80
10	Standardmassendrucksache	—	12
11	Massendrucksache		
	bis 50 g	—	20
	über 50 bis 100 g	—	30
	über 100 bis 250 g	—	40
	über 250 bis 500 g	—	60
	über 500 bis 1 000 g	—	80
	über 1 000 bis 2 000 g	1	—

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		DM	Pf
1	2	3	
12	Büchersendung		
	bis 50 g	—	20
	über 50 bis 100 g	—	30
	über 100 bis 250 g	—	40
	über 250 bis 500 g	—	50
	über 500 bis 1 000 g	—	70
13	Standardwarensendung	—	20
14	Warensendung		
	bis 50 g	—	30
	über 50 bis 100 g	—	40
	über 100 bis 250 g	—	50
	über 250 bis 500 g	—	70
15	Wurfsendung		
	bis 20 g	—	12
	über 20 bis 50 g	—	20
16	Päckchen	1	20

II. Paketsendungen

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr					
		1. Zone bis 150 km		2. Zone über 150 km bis 300 km		3. Zone über 300 km	
		DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
1	2	3					
17	Paket						
	bis 5 kg	1	80	2	—	2	10
	über 5 bis 6 kg	2	30	2	80	3	30
	über 6 bis 7 kg	2	80	3	70	4	50
	über 7 bis 8 kg	3	20	4	60	5	70
	über 8 bis 9 kg	3	60	5	50	7	—
	über 9 bis 10 kg	4	—	6	40	8	30
	über 10 bis 12 kg	4	70	7	60	9	80
	über 12 bis 14 kg	5	40	8	80	11	30
	über 14 bis 16 kg	6	10	10	—	12	80
	über 16 bis 18 kg	6	80	11	20	14	30
	über 18 bis 20 kg	7	50	12	40	15	80

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1	2	3
18	Zuschlag für sperrige Pakete	50 v. H. der Paketgebühr

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr					
		1. Zone bis 150 km		2. Zone über 150 km bis 300 km		3. Zone über 300 km	
		DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
1	2	3					
19	Postgut						
	bis 5 kg	1	50	1	70	1	80
	über 5 bis 6 kg	2	—	2	50	3	—
	über 6 bis 7 kg	2	50	3	40	4	20
	über 7 bis 8 kg	2	90	4	30	5	40
	über 8 bis 9 kg	3	30	5	20	6	70
	über 9 bis 10 kg	3	70	6	10	8	—

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		DM	Pf
1	2	3	
III. Postanweisungen			
20	Postanweisung		
	bis 10 DM	—	60
	über 10 bis 50 DM	—	80
	über 50 bis 100 DM	1	—
	über 100 bis 500 DM	1	40
	über 500 bis 1 000 DM	1	80
21	Telegrafische Postanweisung		
	bis 50 DM	4	—
	über 50 bis 100 DM	4	50
	über 100 bis 500 DM	5	50
	über 500 bis 1 000 DM	6	50
IV. Besondere Versendungsformen			
22	Wertgebühr		
	bis 500 DM der Wertangabe	2	—
	für jede weiteren 500 DM der Wertangabe	1	—
23	Einschreibgebühr für eine Sendung	1	—
24	Gebühr für die eigenhändige Zustellung einer Sendung	—	50
25	Rückscheingebühr für eine Sendung	—	50
26	Nachnahmegebühr für eine Sendung	1	—
27	Eilzustellgebühr für eine Sendung		
	Zustellung zwischen 6 und 22 Uhr	1	50
	Zustellung zwischen 22 und 6 Uhr	2	50
28	Luftpostgebühr für eine Sendung		
	a) Briefsendungen		
	für je 20 g	—	5
	b) Pakete		
	bis 1 kg	1	—
	jedes weitere 1/2 kg mehr	—	50
29	Schnellpaketgebühr für eine Sendung	2	—
30	Gebühr für die Auslieferung eines Kursbriefs		
	a) für den Kalendermonat	30	—
	b) für die Kalenderwoche	10	—
31	Werbeantwortgebühr für eine Sendung	—	10
32	Prüfgebühr für Anschriftenprüfung bei Sammelaufträgen		
	für eine Anschrift	—	10
	mindestens für eine Sendung nach demselben Postamt	1	—
V. Postaufträge			
33	Auftragsgebühr für einen Postzustellungsauftrag	2	—
34	Vorzeigegebühr für einen Postprotestauftrag	1	—

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		DM	Pf
1	2	3	
	VI. Sonstige Gebühren		
35	Einziehungsgebühr		
	a) für eine nicht oder unzureichend freigemachte Briefsendung	—	30
	b) für ein nicht freigemachtes Paket	—	50
36	Stundungsgebühr		
	für eine volle oder angebrochene Deutsche Mark monatlich	—	2
	mindestens monatlich	1	—
37	Behandlungsgebühr für eine Sendung mit vorschriftswidriger Aufschrift	—	30
38	Gebühr für die Einlieferungsbescheinigung über eine gewöhnliche Briefsendung mit Nachnahme	—	20
39	Gebühr für einen Mietbriefkasten vierteljährlich	45	—
40	Spätgebühr für die Einlieferung einer Sendung außerhalb der Annahmezeiten	—	50
41	Gebühr für die Übermittlung eines nachträglichen Verlangens des Absenders	1	—
42	Zustellgebühr für eine Paketsendung	—	80
43	Gebühr für das Bereithalten der Sendungen zur Abholung		
	a) für Briefsendungen und Postanweisungen vierteljährlich	3	—
	Zuschlag für jede zusätzliche gewöhnliche Postfacheinheit vierteljährlich	1	50
	b) für Paketsendungen monatlich	20	—
44	Gebühr für eine Unzustellbarkeitsanzeige	—	60

Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter
Vom 5. Mai 1971

Auf Grund des § 30 Abs. 2 und § 72 Abs. 3 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 313, 429), zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 21. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1778), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter vom 23. September 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1362) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Der Grundbetrag beträgt monatlich

a) für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1971:

- | | |
|-----------------------|---|
| im 1. und 2. Semester | siebenhundertvierzig Deutsche Mark,
nach der Ernennung zum Fahnenjunker oder Seekadett
achthundertvierzig Deutsche Mark, |
| im 3. und 4. Semester | neunhundertfünfzig Deutsche Mark, |
| im 5. und 6. Semester | — vor Bestehen der ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen oder pharmazeutischen Vorprüfung
neunhundertfünfzig Deutsche Mark,
— nach Bestehen der ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen oder pharmazeutischen Vorprüfung
eintausendvierundsiebzig Deutsche Mark, |
| im 7. und 8. Semester | eintausendeinhundertzweiundsechzig Deutsche Mark, |
| ab dem 9. Semester | eintausendzweihundert Deutsche Mark, |

b) für die Zeit ab 1. Mai 1971:

- | | |
|-----------------------|-------------------------------------|
| im 1. und 2. Semester | siebenhundertsechzig Deutsche Mark, |
|-----------------------|-------------------------------------|

- | | |
|-----------------------|--|
| | nach der Ernennung zum Fahnenjunker oder Seekadett
achthundertvierundsiebzig Deutsche Mark, |
| im 3. und 4. Semester | neunhundertvierundachtzig Deutsche Mark, |
| im 5. und 6. Semester | — vor Bestehen der ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen oder pharmazeutischen Vorprüfung
neunhundertvierundachtzig Deutsche Mark,
— nach Bestehen der ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen oder pharmazeutischen Vorprüfung
eintausendeinhundertacht Deutsche Mark, |
| im 7. und 8. Semester | eintausendzweihundertzweiundsechzig Deutsche Mark, |
| ab dem 9. Semester | eintausendzweihundertfünfzig Deutsche Mark.“ |

2. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Der Familienzuschlag beträgt monatlich bei einem Sanitätsoffizier-Anwärter

1. ohne kinderzuschlagsberechtigtes Kind
einundsiebzig Deutsche Mark,
2. mit einem kinderzuschlagsberechtigten Kind
einhundertvierzehn Deutsche Mark.

Für jedes weitere kinderzuschlagsberechtigtes Kind erhöht sich der Familienzuschlag nach Satz 1 Nr. 2 um je fünfzig Deutsche Mark.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Bonn, den 5. Mai 1971

Der Bundesminister der Verteidigung
Schmidt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
 Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
 Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
 Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
 Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.